

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Inserate.

Nro. 12.

Montag, den 4. Juni 1849.

Amtliche Anzeigen.

Mortifikation.

[1] Der unter'm 16. November 1839 durch den Gemeinderath Birrhard, Bezirks Brugg, Kantons Aargau, dem Joh. Wüest, Schwoben, geb. 1820, Wagner, von da, unter Nr. 4 ausgestellte Heimathschein wird vermisst, und hiermit als kraftlos erklärt, da demselben bereits ein neuer ausgestellt wurde.
Birrhard, den 28. Mai 1849.

Der Gemeindeammann:

Johs. Wüst.

Der Gemeindefschreiber:

Joh. Schmid.

Ausschreibung.

[2] Die Stelle eines Postverwalters in Biel ist erledigt. Wer sich für dieselbe zu bewerben gedenkt, ist eingeladen, seine Meldung bis zum 15. Juni laufenden Jahres bei der Generalpostdirektion schriftlich einzugeben.
Bern, den 30. Mai 1849.

Aus Auftrag der Generalpostdirektion,

Der Sekretär:

J. Schmel.

Anzeige.

[3] Zum Verhalte des handelnden und reisenden Publikums wird hiermit bekannt gemacht, daß die Straße über den St. Gotthardt für Räderfuhrwerke jeder Art wieder geöffnet und fahrbar ist.

Altorf, den 24. Mai 1849.

Die Baukommission des Kantons Uri.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

Budgetkommission an den schweizerischen Nationalrath,
vom 30. Mai 1849.

Tit.

Ihre zur Prüfung des Budget für 1849 niedergelegte Kommission gibt sich die Ehre, Ihnen anmit den Bericht über das Ergebnis ihrer Verhandlung abzustatten.

Die Kommission setzt sich zunächst in's Klare über die Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat; sie findet, daß diese nicht bloß darin bestehe, das Budget, wie es vom Bundesrathe vorgelegt worden, in Bezug auf Richtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der einzelnen Ansätze zu prüfen, vielmehr habe sie dem Nationalrathe vor Allem eine klare Darstellung von der Finanzlage des Bundes überhaupt zu geben.

Zu diesem Ende stellt sie als ersten Grundsatz fest: es sei der Finanzetat des Bundes, wie er auf 31. Dezember 1848 bestanden, genau abzuschließen. Unter diesem Abschlusse versteht die Kommission, daß auf der einen Seite das auf diesen Zeitpunkt vorhandene Vermögen, inbegriffen die rückständigen Gefälle (Zinse, Grenzgebühren) und die Baarvorräthe, und auf der andern Seite die in dem gleichen Augenblicke vorhandenen Schulden und rückständigen Verwaltungsausgaben genau verzeichnet, und daraus das Ergebnis des reinen Vermögens gezogen werde. Einen solchen Abschluß erachtet die Kommission für nothwendig, damit nicht die Einnahmen und Ausgaben, welche an sich in ein früheres Rechnungsjahr gehören, mit den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres vermengt und auf diese Weise die Wahrheit und Klarheit des dießjährigen Budget getrübt werde. Ueberdies beginnt nach der Ansicht der Kommission mit dem 1. Jenner 1849 ein neuer Zeitabschnitt für die schweizerischen Finanzen; ein Grund mehr, zwischen der alten und neuen Zeit genau abzurechnen, damit später beurtheilt werden kann, inwieweit unter den neuen Institutionen die Finanzen des Bundes zu- oder abgenommen haben!

Als zweiten Grundsatz statuirt die Kommission: es sei das Budget über die Kapitalbewegungen genau auszuscheiden von dem Budget der laufenden Verwaltung. Soll nämlich das Budget eine wahre und klare Darstellung von dem Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben des jetzigen Verwaltungsjahres enthalten; soll es die Frage beantworten, ob das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates in diesem Jahre gestört sei oder nicht: so sind in dasselbe auf der einen Seite nur die laufenden Einnahmagesfälle, d. h. die Zinse der Kapitalien, der

Ertrag der Regalien und Abgaben, welche in dem laufenden Jahre fällig werden, und auf der andern Seite nur die Verwaltungsausgaben, welche wirklich diesem Jahre angehören, aufzunehmen.

Als dritten Grundsatz endlich nimmt die Kommission für die Art der Behandlung des vorliegenden Budgets den an: daß für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf bereits bestehende Einrichtungen gründen, das Budget besonders zusammenzustellen und zu behandeln sei, im Gegensatz zu den Einnahmen und Ausgaben, die sich auf erst noch einzuführende Einrichtungen basiren. Die Kommission geht nämlich von der Ansicht aus, es könne die Einnahme oder Ausgabe für einen Verwaltungszweig nicht wohl veranschlagt werden, bis der Verwaltungszweig selbst in Inhalt und Umfang gesetzlich organisiert ist, wie z. B. bei dem Zoll-, Post- und Pulverregale, dem Militärwesen u. s. w. Die Behandlung der dahin einschlagenden Abtheilungen des Budget geschehe vielmehr zweckmäßiger so, daß mit der betreffenden Gesetzesvorlage jeweilen ein Spezialbudget sowohl über die ersten Einführungskosten, als über die spätern normalen Einnahmen und Ausgaben, welche die neue Institution veranlaßt, vorgelegt wird. Sowie das Gesetz angenommen ist, können dann die verhältnißmäßigen Ausgabenkredite für den Rest dieses Jahres bewilligt und dem Jahresbudget nachgetragen werden. In dieser Behandlungsart liegt eine größere Garantie, daß die Gesetzesentwürfe in Beziehung auf ihre finanziellen Folgen gründlicher untersucht und dem Nationalrathe darüber klarere und vollständigere Mittheilungen gemacht werden, als es sonst zu geschehen pflegt. In diesem Sinne hat sich die Budgetkommission die Prüfung der einschlagenden Gesetzesentwürfe und die Ausarbeitung der daherigen Spezialbudgets zur Aufgabe gemacht; vorbehalten, für die Ausgabenabtheilungen, für welche die Erfassung der betreffenden Gesetze nicht abgewartet werden kann, ihre besondern Vorträge zu bringen.

Auf der Basis dieser allgemeinen Grundsätze geht die Kommission nun zu den speciellern Darstellungen über.

I. Abschluß des Vermögensetats auf 31. Dezember 1848.

Die Kommission beabsichtigt mit ihrer gegenwärtigen Darstellung nicht eine definitive Abschließung und Ausarbeitung des Vermögensetats. Ihr Zweck ist nur der, in einem vorläufigen Etat die Grundlage des Budget für 1849 zu gewinnen und zugleich dem Nationalrathe einen vorläufigen Ueberblick über die Vermögensverhältnisse des Bundes, wie die neue Verwaltung sie angetreten, zu geben. Der vollständige und offizielle Abschluß des Vermögensetats ist von dem Bundesrathe vorzubereiten, und kann ohnehin erst dann geschehen, wenn die Rechnungen über die Sonderbundskriegs- und Grenzbewachungskosten der letzten zwei Jahre abgeschlossen sein werden.

Das von der Eidgenossenschaft unter dem Fünfzehnerbunde gesammelte und auf die neue Organisation übergegangene Vermögen besteht einerseits in dem so geheißenen Kriegsfond und anderseits in Kriegsvorräthen und in einigen zu Kriegs- oder Militärzwecken bestimmten Liegenschaften, wie der Thunerallmend, den Festungswerken 2c. Der Kriegsfond sollte nach den Bestimmungen der Fünfzehnerverfassung und späterer Bestimmungen der Kantone auf Fr. 4,277,000 gebracht werden, wovon Fr. 1,100,000 jeweilen baar in der Kasse liegen, der übrige Theil aber zinstragend gemacht werden sollte.

Vor dem Exekutionskriege gegen den Sonderbund hatte der Kriegsfond, wie wir hienach sehen werden, diese Höhe bereits überschritten. Der Aufwand für den bemerkten Exekutionskrieg verursachte aber in demselben wesentliche Modifikationen, auf der einen Seite nämlich durch den Zuwachs der Forderungen an die Kantone des gewesenen Sonderbundes für den Betrag der Kriegskosten und auf der andern Seite durch die Negotiation des Anleihs und die Einforderung von rückzahlbaren Geldkontingenten von den Kantonen.

Die nähern Verhältnisse ergeben sich übrigens aus dem Vermögensetat selbst, zu dessen Darstellung wir sofort übergehen:

Alle Zahlenangaben, welche die Kommission dabei macht, gründen sich auf die von dem Administrator der Kriegsfonds abgelegte und zur Passation vor der Bundesversammlung liegende Rechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds von 1848 oder auf sonstige offizielle Vorlagen.

Vermögenszustand des eidgenössischen Kriegsfonds auf 31. Dezember 1848.

A. Aktivvermögen:

I. Liegenschaften.

	Kapital.	Zinsertrag.
Schätzungswert einer Liegenschaft im Amte Seftigen, Kantons Bern, welche dem Kriegsfond gantweise zugefallen	Fr. 59,675. —	Fr. 1,500. —

II. Kapitalien des Kriegsfonds:

zu 3½ %	Fr. 1,279,494. 57	} „ 2,727,705. 98	} „ 102,815. 17
„ 4 %	„ 1,420,051. 41		
„ 4¼ %	„ 14,560. —		
„ 4½ %	„ 13,600. —		

III. Rechnung der Sonderbundskriegskosten.

Am 2. Dezember 1847 faßte die Tagsatzung folgenden Beschluß: „den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen.“

Laut späterm Beschlusse bestimmte sie die Summe, welche diese Kantone als Kriegskosten zu bezahlen haben, vorläufig und unter Vorbehalt der definitiven Liquidation auf Fr. 5,500,000.

Bar oder durch Verrechnung wurden an dieser Summe bis Ende 1848 abgetragen Fr. 1,095,601. 34. Ausstehend sind noch laut der Kriegsfondrechnung von 1848 Fr. 4,431,038. 23, d. h. Fr. 26,639. 57 mehr, als die vorläufig bestimmte Summe der Fr. 5,500,000 mit sich brächte, was von einer irrthümlichen Berechnung des Beitragsverhältnisses des Kantons Zug herrührt.

Laut den von dem eidgenössischen Kriegskommissariate bis zum 10. März 1849 bereinigten Rechnungen beliefen sich jedoch die Kriegskosten für den Sonderbundsfeldzug bereits auf Fr. 5,931,580. 56½, also um Fr. 431,580. 56½ höher als die Tagsatzung sie vorläufig berechnete oder um Fr. 404,960. 98½ höher, als die betreffenden Kantone in der Kriegsfondrechnung von 1848 debitiert sind. Die effektive Schuld dieser Kantone beträgt demnach, statt der in der Rechnung ausgelegten Fr. 4,431,038. 23, Fr. 4,835,999. 21½.

Uebertrag Fr. 2,787,380. 98 Fr. 104,315. 17

Uebertrag Fr. 2,787,380. 98 Fr. 104,315. 17

Gleichwohl setzt die Kommission nur die erstere Summe aus, für so lange nämlich, bis die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten definitiv abgeschlossen sein wird. Also

„ 4,431,038. 23 „ 178,035. 28

Die Zahlungstermine für die Kriegskostenschuld sind für die betreffenden Kantone von 3 bis zu 5 Jahren und der Zinsfuß durchgehends zu 4 % bestimmt, mit Ausnahme der Schuld des Standes Schwyz von Frkn. 158,753. 29¹/₃, welche zu 4¹/₂ % verzinst wird. In der hier ausgelegten Summe sind diejenigen Fr. 100,344. 37, welche in der Kriegsfondrechnung als besonderes Vermögen der gewesenen Sonderbundskantone (Forderung auf Staatsrath Weid in Freiburg, Frkn. 60,034. 26, auf Joseph Escher von Brieg, Frkn. 30,017. 13 und Frkn. 10,292. 96 als Kriegskasse) verzeichnet und von der Eidgenossenschaft auf Rechnung ihrer Anforderung in Beschlag genommen sind, inbegriffen.

Fr. 7,218,419. 21 Fr. 282,350. 45

IV. Zins- und Gefällsrückstände.

1) Rückständige Kapitalzins:

a. von den Kapitalien des Kriegsfonds, verfallene Zins	Fr. 12,573. —
b. von der Forderung der Sonderbundskriegskosten verfallene Zins auf Freiburg	„ 57,830. 52
c. Zinsrestanz auf den Kanton Zug (Budget Einnahmen IV, 3 f.)	„ 267. 61
2) Grenzgebührenaufstände	„ 92,675. 52
3) Rechnungsalbo der Zündkapselabriks (Budget Einnahmen IV, 6 a.)	„ 1,014. —

Fr. 164,360 65.

V. Rechnung des doppelten Geldkontingents.

Forderung an Baselstadt und Genf für zu viel erhaltene Rückzahlung an das doppelte Geldkontingent	Fr. 10,392. 58
(Siehe Passiva Nr. III.)	

VI. Rechnung des eidgenössischen Anleiheus.

Restanzguthaben auf die Kantonalbank von Bern	Fr. 99,611. 15
(Vergleiche Passiva Nr. II.)	

VII. Kassabestand.

Laut der Rechnung über den Kriegsfond war derselbe auf Ende 1848 Fr. 81,135. 59¹/₂

In dem Budget des Bundesrathes ist er dagegen angesetzt auf Fr. 191,139. 32. Der Unterschied rührt daher, daß der Bundesrath die unter Nr. V und VI oben bezeichneten Summen mit zu dem Kassabestande gerechnet hat, während sie in der Kriegsfondrechnung, sowie nun auch hier davon ausgeschieden und unter besondere Rubriken gebracht sind.

Zusammenzug des Aktivvermögens.

	Kapital.	Zinsertrag.
I. Liegenschaften	Fr. 59,675. —	Fr. 1,500. —
II. Kapitalien der Kriegsfonds	„ 2,727,705. 98	„ 102,815. 17
III. Rechnung der Sonderbundskriegskosten, vorläufig bestimmte Summe	„ 4,431,038. 23	„ 178,035. 28
IV. Gefällsrückstände	„ 164,360. 65	„ — —
V. Rechnung des doppelten Geldkontingentes, Guthaben	„ 10,392. 58	„ — —
VI. Rechnung des eidgenössischen Anleihsens, Aktivsaldo	„ 99,611. 15	„ — —
VII. Kassabestand	„ 81,135. 59 ¹ / ₂	„ — —
	<hr/> Fr. 7,573,919. 18 ¹ / ₂	<hr/> Fr. 282,350. 45

B. Passiva des eidgenössischen Kriegsfonds.

	Kapital.	Zins.
I. Ankaufsrestanz der Allmend von Thun	Fr. 75,000. —	Fr. 3,000. —

Diese Liegenschaft ward von der Stadt Thun um die Summe von Frkn. 150,000 angekauft, woran Frkn. 75,000 sogleich baar bezahlt worden. Die übrigen Frkn. 75,000 werden nur mit Einwilligung der Verkäuferin zahlfällig; inzwischen sind sie zu 4 % jährlich zu verzinsen. Diese Summe wurde nun in den bisherigen Rechnungen über den Kriegsfond stets als Kreditschuld nachgetragen und von dem Gesamtvermögen in Abzug gebracht; obgleich auf der andern Seite die angekaufte Liegenschaft selbst bis jetzt nicht auf den Vermögensetat des Kriegsfond gebracht ward. Die Kommission will bezüglich auf den letztern Punkt hier kein anderes Verfahren einschlagen; hingegen kann sie nicht unterlassen, auf die daherige Unvollständigkeit speziell aufmerksam zu machen.

II. Eidgenössisches Anleihen. Betrag desselben	Fr. 3,300,000. —	Fr. 165,000. —
--	------------------	----------------

Die Aufnahme desselben geschah zum Behufe der Abtragung der Sonderbundskriegskosten und zur Rückzahlung des doppelten Geldkontingentes an die Kantone, gemäß Beschlüssen der Tagsatzung vom 24. Weinmonat und 2. Christmonat 1847. Die Abbezahlung des Anleihsens soll in zehn gleichen Serien, die erste auf Ende 1849 und die Verzinsung zu fünf vom Hundert stattfinden. Die Negotiation des Anleihsens wurde durch die bernersche Kantonalbank vermittelt. Vor Ende 1848 waren die Subscriptionen vollständig und auf Ende desselben Jahres waren von der Bank alle Einzahlungen bis auf den oben im Aktivvermögen verzeigten Saldo gemacht. Den Gläubigern des Anleihsens ward bereits von der Bank der monatliche Zins für 1848 ausbezahlt. Der erste volle Jahreszins wird nun mit dem 31. Christmonat 1849 fällig.

III. Rechnung des doppelten Geldkontingents.
--

Infolge der am 24. Weinmonat 1847 durch die Tagsatzung beschlossenen Truppenaufstellung schrieb der Vorort, welcher mit der Sorge für die nöthigen Fonds beauftragt war, an die nicht im Sonderbund begriffenen fünfzehn Stände ein rückzahlbares, inzwischen an die Kantone zu 5 % verzinsliches

doppeltes Geldkontingent aus. Der Betrag dieses von den Kantonen einbezahlten Geldkontingentes belief sich auf Fr. 1,243,180. —

Bis jetzt sind aus dem aufgenommenen Anleihen daran zurückbezahlt worden, nebst dem Betreffniß an Zinsen „ 822,196. 35

bleiben ausstehend auf Ende 1848. Kapital Fr. 420,983. 65
wovon der jährliche Zinsbetrag zu 5 % ausmacht Fr. 21,049. 18

IV. Rechnung der Sonderbundsriegskosten.

So wie auf der einen Seite die Eidgenossenschaft an die Kantone des gewesenen Sonderbündnisses den größern Theil der Kriegskosten noch zu fordern hat (siehe Aktiva Nr. III.), bleibt sie auf der andern Seite den erquirenden Kantonen noch einige Vergütungen für Truppenverpflegung und andere Leistungen und Lieferungen für die Armee heraus schuldig, indem die Gelder, welche bis jetzt theils von den Kantonen des gewesenen Sonderbündnisses einbezahlt wurden, theils von dem negozierten eidgenössischen Anleihen herfloßen, theils endlich in dem Kriegsfond selbst verfügbar waren, nicht hinreichten, diese Vergütungen vollständig zu leisten. Der Betrag dieser auf Ende 1848 noch rückständigen Vergütungen scheint von dem Bundesrathe laut dem vorliegenden Budget auf Frkn. 346,000 berechnet worden zu sein, indem er diese Summe zur fernern Liquidation der Rechnung über den Sonderbundseldzug fordert.

Nach den von der Kommission bei dem Oberkriegskommissariate eingezogenen Erkundigungen bleiben auf den 10. Mai 1849 von den bis zu diesem Tage bereinigten Kriegskosten von Frkn. 5,931,580. 56½ an die Kantone noch Frkn. 140,216 zu vergüten übrig.

Wären nun die Kantone des gewesenen Sonderbündnisses auf dem Etat der Aktiva für den vollen Betrag der noch ausständigen Kriegskosten debittirt, so müßten auf der andern Seite zur Herstellung einer richtigen Bilanz die noch rückständigen Vergütungen hier als Passivum aufgetragen werden. Wie oben in dem Etat der Aktiven zu sehen ist, beträgt aber die wirkliche Kriegskostenschuld bereits Frkn. 404,960. 98½ mehr, als wofür die sieben Kantone debittirt sind; deßhalb können die auf Ende 1848 noch rückständigen Vergütungen von zirka Frkn. 346,000 hier unausgesetzt gelassen werden, ohne dadurch das wirkliche Bilanzverhältniß wesentlich zu stören. Ist die Rechnung über den Sonderbundseldzug einmal definitiv abgeschlossen, so ist dann in Beziehung auf dieselbe der Vermögensetat auf Ende 1848 lediglich so zu berichtigen und zu ergänzen, daß der Betrag der endlich bestimmten Kriegskostenschuld, nach Abzug der bis Ende 1848 erfolgten Zahlungen als Credit und die auf gleichen Zeitpunkt noch rückständigen, also seitdem bezahlten oder noch zu bezahlenden Vergütungen als Debit aufgetragen werden.

V. Rechnung der Grenzbewachungskosten von 1848.

Laut einer der Kommission mitgetheilten Berechnung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates betragen die bis zum 30. April lezt hin bereinigten Grenzbewachungskosten für 1848 die Summe von Fr. 787,729. 76

Zur Bestreitung dieser Kosten wurden dem Oberkriegskommissariate folgende Summen zugewiesen:

- a. Das zu diesem Ende durch Beschluß des Vorortes vom 6. Mai 1848 an die Kantone ausgeschriebene halbe Geldkontingent von Fr. 353,870. —
- b. Zuschuß aus dem eidgenössischen Kriegsfond „ 130,110. 42
- c. Aus der Kasse über den Feldzug gegen den Sonderbund wurden erhoben „ 289,749. 78

„ 773,730. 20

Es sind demnach dem Oberkriegskommissariate weniger als der wirkliche Kostenbetrag zugewiesen worden Fr. 13,999. 56

Die wirkliche Schuldigkeit an die betreffenden Kantonskriegskommissariate auf 30. April leztthin betrug aber noch Frkn. 32,870. 59, was von folgenden Verhältnissen herrührt:

- a. Es wurden aus jenen Geldern auch die Kosten des Truppenaufgebotes gegen den Kanton Uri vom März 1848 bestritten, die nicht ein Bestandtheil der Grenzbewachungskosten bilden. — Diese Kosten betragen " 10,850. 51 und sind nach der Ansicht der Budgetkommission von dem Kanton Uri zu erstatten, zu welchem Ende sie hier davon ausdrückliche Bemerkung macht, um darüber entsprechende Schritte des Bundesrathes zu veranlassen.
- b. In Conto-Currents mit Magazinern, Lieferanten und in Kasse (Frkn. 1716. 57) liegen noch " 8,020. 52

Facit obige Fr. 32,870. 59

So der vorläufig ermittelte Rechnungsbestand auf 30. April 1849. Für die gegenwärtige Darstellung ist jedoch der Bestand maßgebend, welcher auf Ende 1848 vorhanden war. Zur Ausmittlung dieses letztern konnte die Kommission für jetzt nur folgende Grundlagen benutzen:

- a. Der Bundesrath setzt in dem auf das ganze Jahr berechneten Budget zur Liquidation der Grenzbewachungskosten an Fr. 142,300. — worin auch die Kosten der Grenzbewachung im Kanton Tessin in den ersten Monaten 1849 begriffen sind.
- b. Diese auf Rechnung des Jahres 1849 fallenden Kosten betragen nach Berechnungen des Oberkriegskommissärs " 62,270. —

Hiernach wären von den Grenzbewachungskosten von 1848 auf Ende des Jahres noch ausständig gewesen Fr. 80,030. —

Und diese Summe ist es, welche die Kommission zur Abschließung des Etats auf 31. Dezember 1848 als Passivrestanz aufnimmt, vorbehalten jedoch dieselbe zu berichtigen, so wie die dahierigen Rechnungen definitiv geschlossen sein werden.

VI. Zins- und Kreditrestanzen:

- a. Betrag des Zinsausstandes von der auf Ende 1848 noch schuldigen Restanz des doppelten Geldkontingentes von Frkn. 420,933. 65. Die Kommission nimmt als Ausstand den Betrag eines vollen Jahreszinses an, indem die Einzahlung der Kontingente in den Monaten November und Dezember 1847 und Jenner 1848 geschah und den Kantonen der Zins gemäß Beschluß des Vorortes von dem Tage der Einzahlung zu laufen anfing. Der Betrag eines Jahreszinses, zu 5 % berechnet, macht Fr. 21,049. 18

Ist dann die dahierige Rechnung einmal definitiv liquidirt, so ist die hier ausgefetzte Summe nach den wirklichen Ergebnissen ebenfalls zu berichtigen.

- b. Restanz des Kredites der Tagelohnung für Unterstützung von Verwundeten für das erste Pensionsjahr 1848; von den dazu bewilligten Frkn. 40,000 sind noch zu verwenden " 18,705. —

Wird die Summe nicht vollständig verwendet, so ist sie dann in dem definitiven Etat ebenfalls zu berichtigen.

Uebertrag Fr. 39,754. 18

	Uebertrag Fr. 39,754. 18
c. Restanz des Kredites für Zentralmilitärausgaben pro 1848	" 20,000. —

Ob diese letztere Summe zur Liquidation und zum Abschlusse der Zentralmilitärrechnung für 1848 wirklich noch verausgabt werden muß, kann erst bestimmt werden, wenn diese Rechnung abgelegt sein wird. Bis dahin nehmen wir sie als mutmaßliche Schuld auf; spätere Berichtigung ebenfalls vorbehalten.

Summa: Fr. 59,754. 18

Zusammenzug der Passiva.

	Kapital.	Zinsbetrag.
I. Ankaufsrestanz der Allmend von Thun	Fr. 75,000. —	Fr. 3,000. —
II. Eidgenössisches Anleihen	" 3,300,000. —	" 165,000. —
III. Rechnung des doppelten Geldkontingentes	" 420,983. 65	" 21,049. 18
IV. Rechnung der Sonderbundskriegskosten	" — —	" — —
V. Rechnung der Grenzbewachungskosten von 1848, vorläufige Summe	" 80,030. —	" — —
VI. Zinsrückstände und Kreditrestanzen, vorläufige Summe	" 59,754. 18	" — —
Summa:	Fr. 3,935,767. 83	Fr. 189,049. 18

Bilanz.

	Kapital.	Jährlicher Zins.
Aktiva auf 31. Christmonat 1848	Fr. 7,573,919. 18½	Fr. 282,350. 45½
Passiva	" 3,935,767. 83	" 189,049. 18
Betrag des reinen Vermögens auf 31. Christmonat 1848	Fr. 3,638,151. 35½	Fr. 93,301. 27½

In der von Herrn Administrator Sidler abgelegten Rechnung über den eidgenössischen Kriegsfond für 1848 ist das reine Vermögen angegeben auf

" 3,737,948. 92½

Also ein Mehrbetrag im Vergleiche zu der hierseitigen Darstellung von Fr. 99,797. 57 welcher seinen Nachweis darin findet, daß in der Rechnung über die Kriegsfonds folgende Posten nicht berücksichtigt sind:

I. Passiv-Posten:

a. Passivrestanz an Grenzbewachungskosten	Fr. 80,030. —
b. Passivzinsrückstand für das doppelte Geldkontingent	" 21,049. 18
	Fr. 101,079. 18

II. Aktiv-Posten:

a. Zinsrestanz auf den Kanton Zug	Fr. 267. 61
b. Rechnungsaldo der Zündkapselabribe	" 1,014. —

Abzuziehen: Fr. 1,281. 61

Kommt heraus obige Differenzsumme von Fr. 99,797. 57

Um den Einfluß, welchen die außerordentlichen Ereignisse 1847 und 1848 bezüglich auf Vermehrung oder Verminderung des Kriegsfonds gehabt, vor Augen zu führen, läßt die Kommission noch eine Vergleichung des Kriegsfonds zwischen den beiden Jahresenden von 1846 und 1848 folgen.

Etat auf Ende 1846.

	Kapital.	Zinsertrag.
I. Kapitalien des Kriegsfond	Fr. 3,142,137. 96	Fr. 119,227. 70
II. Rückständige Zinse	" 13,805. 94	
III. Rückständige Grenzgebühren	" 77,687. 53	
IV. Kassabestand	" 1,159,805. 11	
	<hr/>	
Summa:	Fr. 4,393,436. 54	Fr. 119,227. 70
Davon abzuziehen; Ankaufsrestanz für die Thunerallmend :	" 75,000. —	" 3,000. —
	<hr/>	
Bleibt reines Vermögen auf Ende 1846	Fr. 4,318,436. 54*)	Fr. 116,227. 70
Ende 1848 beträgt solches; wie oben dargestellt wurde	" 3,638,151. 35½	" 93,301. 27½

Es hat sich also in den zwei Jahren von 1847 und 1848

vermindert um Fr. 680,285. 18½ Fr. 22,926. 42½
was vorzüglich den außerordentlichen Grenzbeobachtungskosten von 1848, dann einigen im Gefolge des Sonderbunds Kriegs liegenden Ausgaben, welche von den sieben Kantonen nicht ersetzt werden, und endlich in den außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse von 1848 zuzuschreiben ist. Der nähere Nachweis dieser Verminderung ist übrigens bei Anlaß der Rechnungsprüfung für 1848 zu machen, auf welchen sich die Budgetkommission hiemit beruft.

In obigem Etat sind nun folgende Vermögenstheile noch nicht begriffen, weil solche ihrer Natur und der bisherigen Rechnungsführung zufolge nicht als Bestandtheile des Kriegsfond erscheinen.

a. Der Invalidentfond.

Die Entstehung dieses Fonds liegt in den Tagsatzungsbeschlüssen vom 11. Christmonat 1847, gemäß welchen den Kantonen Neuenburg und Appenzell Inner-Rhoden wegen Nichtstellung ihres Mannschaftskontingentes zu der Exekution gegen den Sonderbund die Bezahlung eines Sühnegeldes von zusammen Fr. 315,000 auferlegt worden, welcher Summe dann die besondere Bestimmung gegeben ward, daß sie zur Unterstützung der Verwundeten und Hinterlassenen von Gefallenen der eidgenössischen Armee zu verwenden sei. Da die Summe von den beiden Kantonen zum weitaus größten Theile baar einbezahlt ward, so wurde infolge Beschlusses des Vorortes die daherrige Baarschaft damals der Kriegskasse zur Verfügung gestellt und dagegen die Ausscheidung einer gleich großen Summe von Titeln des Kriegsfond verordnet, um als besonderes Vermögen zu dem angegebenen Zwecke verwaltet und verwendet zu werden.

Insolge dieser Ausscheidung besteht nun der dörtrige Fond aus folgenden zinstragenden Kapitalien:

Fr. 188,000 zu 3½ %	macht Fr. 6,580	Zinsertrag.
" 127,000 " 4 %	" " 5,080.	
<hr/>		
Fr. 315,000	Zinsertrag: Fr. 11,660.	

b. Liegenschaften zu militärischen Zwecken und Kriegsmaterial.

Zu den Erstern zählt die Kommission vorzüglich die um Fr. 150,000 angekaufte Allmend zu Thun, den Boden der Festungswerke u. s. w. Einen einläßlichen Etat über diese Vermögensabtheilung beabsichtigt sie nicht zu geben, hingegen erlaubt sie sich über die Art der Verwaltung, sowohl dieser Abtheilung, als des in der vorhergehenden Rubrik erwähnten Invalidentfonds, folgende Bemerkungen zu machen.

*) In der Kriegsfondrechnung von 1846 erscheint zwar das reine Vermögen nur in einer Summe von Fr. 4,050,436. 54, weil davon bereits die Ausgabenkredite für 1847 im Betrage von Fr. 288,000 abgeschrieben sind. Diese Abschreibung macht die Kommission hier nicht, weil sie an sich schon gegen die Grundsätze des Staatsrechnungswesens sich verstoßt und in dem Vermögenstat auf Ende 1848 eine gleiche Abschreibung der Ausgabenkredite für 1849 nicht stattgefunden hat.

1) Die Verwaltung dieser Vermögensabtheilungen steht laut dem Budget unter dem Militärdepartement. So weit es das Kriegsmaterial und die Liegenschaften bezüglich auf ihre militärische Bestimmung und Verwendung betrifft, ist dieser Grundsatz richtig; jedes Departement hat über sein eigenes Verwaltungsmaterial zu wachen und zu gebieten. So weit aber das Vermögen die Quelle finanzieller Einnahmen bildet, gehört dessen Verwaltung nicht mehr in Bereich des Militär-, sondern in denjenigen des Finanzdepartementes. Das Militärdepartement kann nicht der Verwalter von Kapitalien, Verpächter von Liegenschaften sein.

2) Der eidgenössische Kriegsfond hatte unter dem Bunde von 1815, wie seine besondern Quellen, so auch seine besondere Bestimmung: dessen Ertrag durfte nur zu bestimmten (militärischen) Zwecken verwendet und das Kapital selbst nur in bestimmter Form angelegt und nur im Falle von außerordentlichem Kriegsaufwand angegriffen werden. So bestimmte es der Bundesvertrag von 1815 und spätere Verträge der Kantone. Diese besondere staatsrechtliche Bestimmung der Kriegsfonds besteht nach der Ansicht der Kommission unter dem neuen Bunde nicht mehr; der Kriegsfond ist zum allgemeinen Staatsvermögen des Bundes geworden. Alles Vermögen des Bundes, welches nicht einen besondern Stiftungszweck hat, muß demnach allmählig in diesem Vermögen aufgehen und die praktische und nützliche Folge davon ist, daß am Plage des Systems der Separatgüter und Separatverwaltungen dasjenige einer einzigen zentralen Vermögensverwaltung allmählig eintreten wird. Die Kommission macht auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam, um denselben bei der bevorstehenden Organisation der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung des Bundes so weit als es zweckdienlich erscheint, zu berücksichtigen.

Die Kommission wiederholt, daß das Ergebnis ihrer nun beendigten Erörterungen über den Vermögensabschluß auf Ende 1848 nicht als ein definitives zu betrachten ist, sondern nur die bereits bezeichnete Bedeutung haben soll, eine vorläufige Grundlage für das zu behandelnde Budget zu bilden und den Nationalrath über den Stand der eidgenössischen Finanzverhältnisse einlässlicher zu orientiren, als es durch das vorliegende Budget selbst geschieht. Die offiziellen Vorlagen und Zusammenstellungen über den Etat sind durch den Bundesrath selbst zu machen, und um dieselben zu veranlassen, stellt nun die Kommission folgende

Anträge:

- 1) Der Bundesrath sei einzuladen, den Vermögensetat der Eidgenossenschaft auf 31. Dezember 1848 abzuschließen, in demselben auch das Kriegsmaterial und die zu militärischen Zwecken bestimmten Liegenschaften aufzunehmen und den Etat dann der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- 2) Der Bundesrath sei einzuladen, zu diesem Zwecke die noch rückständigen Rechnungen
 - a. über die Sonderbundskriegskosten,
 - b. " " Grenzbewachungskosten,
 - c. " " Zentralmilitärausgaben von 1848.
 - d. " " Pensionsausgaben für 1848 beförderlichst abzuschließen, um die Resultate davon in jenen Etat aufnehmen zu können.

3) Der Bundesrath sei einzuladen, die Bemerkungen und Anregungen, welche im Laufe der Darstellung über Einzelverhältnisse gemacht werden, wie über die Kosten des Truppenaufgebotes gegen den Kanton Uri, über das Verwaltungssystem des Bundesvermögens u. s. w. zu prüfen und seiner Zeit entweder von sich aus geeignet zu berücksichtigen, oder entsprechende Anträge vor die Bundesversammlung zu bringen.

III. Ausscheidung der Kapital- und Erstanzenansätze aus dem Budget der laufenden Verwaltung.

Mit dem in der vorhergehenden Darstellung liegenden Vermögensabschluss auf Ende 1848 ist die Grundlage des Budget für 1849 gegeben, indem dieser Abschluss als Eingangsbilanz zu dem Budget dieses Jahres anzusehen ist, und das Budget einfach in der Weise sich daran anschließt, daß auf der einen Seite die in dem gegenwärtigen Finanzjahre fällig werdenden laufenden Einnahmen und auf der andern Seite die dem gleichen Jahr angehörenden laufenden Ausgaben dargestellt und daraus dann die Bilanz über den laufenden Finanzhaushalt dieses Jahres gezogen wird. Es fallen hiernach und zufolge des schon Eingangs aufgestellten Grundsatzes aus dem Budget alle Summen weg, welche in der Eingangsbilanz als Kapitalbestandtheile oder als Einnahmen- oder Ausgabenrückstände früherer Jahre erscheinen. Diese Summen, auf deren Ausscheidung aus dem Budget der laufenden Verwaltung die Kommission hiemit anträgt, sind folgende:

A. Einnahmenbudget.

I. Kapitalien der Sonderbundsriegsschuld.

a. Luzern: der auf 1. August 1849 fällig werdende Fünftheil	Fr.	387,740. 95	
b. Uri: Restanz auf dem ersten Drittheil der Gesamtschuld	Fr.	5,986. 03	
Der zweite Drittheil	„	23,505. 51	
			„ 29,491. 54
c. Schwyz: Restanz auf dem ersten Drittheil der Gesamtschuld	Fr.	24,447. 66 $\frac{1}{3}$	
Restanz auf dem ersten Fünftheil derselben	„	40. 42	
Der zweite Fünftheil von Fr. 137,271. 94	„	27,454. 39	
Der zweite Drittheil von Fr. 73,343	„	24,447. 66 $\frac{2}{3}$	
			„ 76,390. 14
d. Unterwalden ob dem Wald: Restanz auf dem ersten Fünftheil von Fr. 64,509. 57	Fr.	3,440. 52	
Der zweite Fünftheil	„	12,901. 92	
			„ 16,342. 44
e. Unterwalden nid dem Wald: Restanz auf dem ersten Fünftheil von Fr. 53,279. 14	Fr.	2,786. 32	
Der zweite Fünftheil :	„	10,655. 83	
			„ 13,442. 15
f. Zug: ein Drittheil von Fr. 146,517. 69			„ 48,839. 23
g. Freiburg: Restanz auf der ersten baar zu bezahlenden Million	Fr.	17,411. 49	
Restanz auf dem ersten Fünftheil von Fr. 1,428,351. 70	„	254,870. 61	
Der zweite Fünftheil	„	285,670. 34	
			„ 557,952. 44
h. Wallis: Restanz auf dem ersten Fünftheil	Fr.	114,196. 53	
Der zweite Fünftheil von Fr. 600,000	„	120,000. —	
			„ 234,196. 53
Summa an auszuscheidenden Kapitalien der Sonderbundsriegsschuld	Fr.	1,364,395. 42	

II. Zins- und Gefällsrückstände.		Uebertrag	Fr. 1,364,359. 42
a.	Grenzgebühren vom dritten und vierten Quartal 1848	Fr.	92,675. 52
b.	Zinsausstand auf den Kanton Freiburg	„	57,830. 52
c.	Zinsausstand auf den Kanton Zug (Budget Einnahmen IV, 3 f.)	„	267. 61
d.	Rechnungsaldo der Zündkapselabriks pro 1848	„	1,014. —
		Summa:	„ 151,787. 65
III. Kassabestand auf 1. Jenner 1849		Fr.	191,139. 32
Summa der auszuscheidenden Kapital- und Erstanzeneinnahmen		Fr.	1,707,322. 39

B. Ausgabenbudget.

I.	Eidgenössisches Anleihen. Rückzahlung der ersten Serie	Fr.	330,000. —
II.	Rückzahlung der Restanz auf dem doppelten Geldkontingent, ohne Zinse (vergleiche Eingangsbilanz, Passiva III)	Fr.	420,983. 65
III.	Rechnung über die Sonderbundsselfzugskosten, fernere Vorschüsse zur Liquidation	„	346,000. —
IV.	Liquidation der Grenzbewachung, so weit dieselbe das Jahr 1848 betrifft und auf 1. Jenner 1849 noch rückständig war (siehe Eingangsbilanz, Passiva V)	„	80,030. —
Summe der auszuscheidenden Kapital- und Erstanzenausgaben		Fr.	1,177,013. 65

Bilanz.

Summe der Kapital- und Erstanzeneinnahmen	Fr.	1,707,322. 39	
Summe der Kapital- und Erstanzenausgaben	„	1,177,013. 65	
Mehrausscheidung an Einnahmen		Fr.	530,308. 74

Diese Ausscheidung kann bis zu einem gewissen Grade als Kassabudget für 1849 angesehen werden. Es ergibt sich daraus, daß zum Behufe der in diesem Jahre zu machenden Kapital- und Erstanzenzahlungen nicht nur die voraussichtlichen Baareingänge hinreichend sind, sondern am Schlusse des Jahres noch ein Baarvorrath von Fr. 530,308. 74 da sein kann, insofern solcher nicht zur Deckung eines Defizits der laufenden Verwaltung oder von sich ergebenden Einnahmerrückständen des laufenden Jahres absorbiert wird. Mit diesem Baarvorrathe kann der Anfang zu der Bundeskasse gelegt werden, welche in dem Artikel 40 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Ganz vollständig ist indessen dieses Kassabudget nicht, weil darin unter anderem für Ablösungen von ordentlichen Kapitalien des Kriegsfonds, die sich jährlich durchgehends über Fr. 100,000 belaufen, und auf der andern Seite für Abtragung einiger Ausgabenersparnisse, wie der Pensions- und der Zentralmilitärausgabenstände nicht vorgesehen ist.

III. Ausscheidung der Budgetansätze für erst noch einzuführende oder noch näher zu prüfende Organisationen und Einrichtungen.

Die Budgetansätze, welche nach Ausscheidung der Kapital- und Erstanzenansätze übrig bleiben, sind weiter nach dem Gesichtspunkte zu unterscheiden, ob sie auf bereits begründeten oder aber auf erst noch einzuführenden Organisationen und Einrichtungen beruhen. Aus den bereits im Eingange des Berichtes hervorgehobenen Motiven scheidet die Kommission diese letzteren von dem ordentlichen oder allgemeinen Jahresbudget aus und verweist sie auf die darüber zu gebenden besondern Budgets und Vorträge. Die in der Budgetvorlage des Bundesrathes begriffenen Ansätze dieser Art sind folgende:

A. Einnahmen.**1. Handels- und Zolldepartement.**

Die Zolleinnahme von der Einführung des neuen Zollsystems bis zum
1. Januar 1850 Fr. 1,350,000. —

In dem ordentlichen Budget wird die Kommission am Platze dessen vorläufig
lediglich der Fortbezug der bisherigen Grenzgebühren in Anschlag bringen.

2. Post- und Baudepartement " 3,320,000. —

Obgleich die Posten seit 1. Januar 1849 auf Rechnung des Bundes ver-
waltet werden, so trägt die Kommission demnach auf Ausscheidung dieses Ansatzes
aus dem ordentlichen Budget an; indem die ganze Postverwaltung sich noch auf die
alten Einrichtungen gründet, und das neue System erst noch zu schaffen, ein beson-
deres Budget mit Bezug hierauf und namentlich hinsichtlich der ersten Einführungs-
kosten daher um so wünschenswerther ist.

3. Justiz- und Polizeidepartement.

Bergütung der Gerichtskosten von Seite der Verurtheilten " 10,000. —
indem die Justizeinrichtungen des Bundes vor dem 1. Januar 1850 voraussichtlich
nicht ins Leben treten werden.

Summe der auszuscheidenden auf neuen Einrichtungen beruhenden Einnahmen . Fr. 4,680,000. —

B. Ausgaben.**1. Militärdepartement.**

Hier führt die Kommission sämtliche Ansätze auf, welche durch Beschluß des
Nationalrathes zur besondern Berichtgabe an den Bundesrath zurückgewiesen oder
über die überhaupt noch irgend eine Auskunft verlangt worden ist.

Diese Ansätze sind folgende (nach den Nummern und Rubriken des Militär-
budgets):

1) Besoldungen und Tagelöhner. Die Ansätze sub Litt. a, d, e, f, g und h von zusammen	Fr.	5,720. —
2) Bureauauslagen	"	4,900. —
3) Theoretischer Unterricht:		
a. Generalstabsschule	"	26,424. —
4) Rekrutenunterricht	"	223,800. —
5) Wiederholungskurse	"	148,635. —
6) Inspektion der Infanterie und Scharfschützen	"	3,000. —
8) Kriegsmaterial:		
a. Anschaffungen	"	48,500. —
11) Festungswerke; Mehrausgabe wegen Bellinzona	"	1,000. —
12) Almend bei Thun:		
Die Ansätze b, c und d von zusammen	"	4,100. —

Der Ansat für Pensionen, glaubt die Kommission, könne vorläufig ungeachtet
seiner erfolgten Zurückweisung in dem ordentlichen Budget beibehalten werden, weil
die Zurückweisung nicht sowohl bezüglich auf den Ansat an sich als vielmehr in Hin-
sicht auf die Vertheilung desselben geschah (siehe übrigens das ordentliche Budget).

Summe der Ausscheidung von Ansätzen des Militärdepartements Fr. 466,079. —

Uebertrag Fr. 466,079. —

Uebertrag Fr. 466,079. —

2. Handels- und Zolldepartement.

(Nach den Rubriken und Nummern der Budgetvorlage.)

2) Oberzolldirektion	Fr. 6,650. —
3) Zolldirektion	" 22,075. —
4) Zollstätten	" 219,500. —
5) Grenzbewachungskosten	" 100,000. —
6) Zollenschädigung an die Kantone	" 900,000. —
7) Verschiedenes	" 2,000. —

" 1,250,225. —

3. Post- und Baudepartement.

B. Postverwaltung, sämtliche unter dieser Rubrik begriffenen Ansätze, von zusammen

" 3,320,000. —

4. Justiz- und Polizeidepartement.

B. Justiz, sämtliche unter dieser Rubrik begriffenen Ansätze, von zusammen

" 24,379. —

Summa der auszuscheidenden auf neuen Einrichtungen beruhenden Ausgaben

Fr. 5,060,683. —

Die auszuscheidenden Einnahmen der gleichen Kategorie betragen

" 4,680,000. —

Mehrausscheidung an Ausgaben Fr. 380,683. —

IV. Darstellung des ordentlichen Verwaltungsbudgets für 1849.

Nach den bisherigen Darstellungen und Ausscheidungen macht sich das ordentliche Verwaltungsbudget für 1849 von selbst. Die Arbeit, welche in Bezug auf dasselbe übrig bleibt, besteht lediglich noch in der Zusammenstellung der Ansätze und in der Stellung von Anträgen bei denselben Artikeln, wo die Kommission mit den Ansätzen des Bundesrathes nicht einverstanden ist. In Beziehung auf die Form des Budgets bemerkt die Kommission, daß sie am Platz der vorgeschlagenen, auf die Departementalverwaltungen gegründeten Eintheilung des Budgets eine solche vorziehen würde, welche sich nach der Natur der Einnahmen und Ausgaben richtet, indem auf diese Weise eine viel klarere Uebersicht der einzelnen Finanz- und Staatsverwaltungszweige erzielt wird. Sie will jedoch desfalls keinen bestimmten Vorschlag machen, sondern es dem Ermessen des Bundesrathes überlassen, für die künftigen Budgets diejenige Form zu wählen, welche mit Rücksicht auf das neue Verwaltungs- und Rechnungssystem die angemessenste sein wird; zumal sie es in ihrer Stellung erachtet, mehr die Sache als die Form im Auge zu halten. Sie folgt daher in nachfolgender Zusammenstellung der nämlichen Rubrik- und Zahlenordnung, welche dem Vorschlage des Bundesrathes zu Grunde liegt.

A. Einnahmen.

	Ansätze des Bundesrathes.	der Kommission.
I. Politisches Departement (ohne Einnahme):		
II. Departement des Innern (ohne Einnahme):		
III. Militärdepartement:		
1) Ertrag der Allmend bei Thun	Fr. 4,700. —	Fr. 4,700. —

Die Auskunft wird vorbehalten, welche die Kommission in dem besondern Vortrage über das Militärbudget über den Minderbetrag dieses Ansatzes im Vergleiche zum Tagsatzungsbudget von 1848 verlangt hat. Dieser Minderbetrag beläuft sich auf Fr. 700.

Uebertrag Fr. 4,700. — Fr. 4,700. —

	Uebertrag	Fr. 4,700. —	Fr. 4,700. —
2) Ertrag des Bodens der Festungswerke	"	200. —	" 200. —
3) " der zu verkaufenden Reglemente	"	3,000. —	"

Bezüglich auf den letztern Ansat macht die Kommission den schon bei dem besondern Vortrag über das Militärbudget ange deuteten Antrag, daß auf möglichst billige Verkaufspreise für die Militärreglemente Bedacht zu nehmen sei und nimmt, von diesem Motive ausgehend, statt der vom Bundesrath ausgesetzten Fr. 3000, vorläufig nur den in dem Tagsatzungsbudget bestimmten Ansat mit, von " 2,000. —

4) Ertrag des Invalidenfonds, Bestand desselben laut Eingangsbilanz	"	11,660. —	" 11,660. —
---	---	-----------	-------------

Summe für das Militärdepartement	Fr. 19,560. —	Fr. 18,560. —
--	---------------	---------------

IV. Finanzdepartement.

3. Zinse der Sonderbundskriegsschuld:

	Kapital.	Interessen.
a. auf Luzern, fällig auf 1. August 1849, zu 4 %	Fr. 1,938,704. 73	Fr. 77,548. 19
b. auf Uri, fällig auf 11. November 1849, zu 4 %	" 52,997. 05	" 2,119. 88
c. auf Schwyz, fällig auf 11. November 1849, zu 4 %	" 158,753. 29 $\frac{1}{3}$	" 7,143. 90

Laut der Eingangsbilanz für 1849 war der Kanton Schwyz noch Franken 183,200. 97 Kapital schuldig, also Fr. 24,447. 66 $\frac{1}{3}$ mehr, als hier von dem Bundesrath ausgesetzt sind, was von einer seit dem 1. Jenner erfolgten Abschlagszahlung herzurühren scheint."

d. auf Unterwalden ob dem Wald, fällig auf 11. November 1849, zu 4 %	" 55,048. 17	" 2,201. 92
e. auf Unterwalden nid dem Wald, fällig auf 11. November 1849, zu 4 %	" 45,409. 63	" 1,816. 38
f. auf Zug, fällig auf 1. Dezember 1849, zu 4 %	" 146,517. 69	" 5,860. 70
g. auf Freiburg, fällig auf 11. Nov. 1849	" 1,414,963. 46	" 56,598. 53
h. auf Wallis, fällig auf 11. Nov. 1849	" 594,196. 53	" 23,767. 86

Summe der Ansätze des Bundesrathes Fr. 4,406,590. 55 $\frac{1}{3}$ Fr. 177,057. 36

Werden die auf dem Kanton Schwyz weggelassenen " 24,447. 63 $\frac{1}{3}$

hinzugerechnet, so stimmen die Summen mit der Eingangsbilanz überein . . . Fr. 4,431,038. 18 $\frac{2}{3}$

(Fehlt ein Kappen wegen Verschiedenheit des Schuldanfages auf Schwyz in der Kriegsfondsrechnung und dem Budget des Bundesrathes.)

A. Einnahmen.

Am Platz dieser Ansätze beantragt die Kommission die folgenden:

- a. Zins der Restanz Kriegskosten schuld der Kantone des gewesenen Sonderbundes, welche laut Eingangsbilanz auf 1. Jenner 1849 noch rückständig ist, von Fr. 4,431,038. 23 Fr. 178,035. 28
die im Laufe dieses Jahres erfolgte Abzahlung von dem Stande Schwyz kann in dem laufenden Budget nicht berücksichtigt werden.
- b. Zins von dem Mehrbetrag der Sonderbundsriegskosten, welcher bis 30. April 1849 vorläufig ermittelt worden, von Fr. 404,960. 98½ laut Eingangsbilanz; verhältnismässig auf die sieben Kantone repartirt „ 16,198. 40

Summe: Fr. 194,233. 68

Die Kommission glaubt diesen letztern Ansatz aufnehmen zu sollen, da solcher von den betreffenden Kantonen jedenfalls bezahlt werden muß, sobald die Rechnung über die Liquidationskosten des Sonderbundes abgeschlossen sein wird.

	Ansatz des Bundesrathes (S. 15).	Ansatz der Kommission.
4. Kapital- und Pachtzins der Kriegsfonds:	177,057. 36	194,233. 68
a. Von Kapitalien, gleich wie in dem Budget des Bundesrathes	Fr. 102,815. 17	„ 102,815. 17
b. Pachtzins von dem Rütli- und Engigut	„ 1,500. —	„ 1,500. —
5. Gränzgebühren. Ansatz des Bundesrathes	„ 150,000. —	

Die Kommission glaubt, so lange das neue Zollsystem nicht wirklich organisiert ist, sollen in dem Budget die bestehenden Grenzgebühren zu Grunde gelegt werden. Der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre beläuft sich auf Fr. 261,000; mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung des neuen Zollsystems und die hierdurch veranlaßte vorherige Mehreinfuhr kann jedoch für dieses Jahr der Voranschlag ohne das geringste Bedenken gesetzt werden auf „ 300,000. —

6. Zündkapsel-fabrikation:

- b. Zu verkaufende Zündkapseln Fr. 4,000
c. Zu verkaufende Schlagröhren „ 1,000
d. Zu verkaufende Kupferabfälle „ 600

„ 5,600. — „ 5,600. —

7. Pulverfabrikation:

Von verkauftem Pulver, vom 1. Juli bis zum 1. Januar 1850

„ 105,000. — „ 105,000. —

Summe der Einnahmen des Finanzdepartements: Fr. 541,972. 53 Fr. 709,148. 85

V. Handels- und Zolldepartement	Fr. — —	Fr. — —
VI. Post- und Baudepartement	„ — —	„ — —
VII. Justiz- und Polizeidepartement	„ — —	„ — —
VIII. Eidgenössische Kanzlei.		

Ertrag des eidgenössischen Bundesblattes (Ertrag der Abonnementsgelder und Inseratgebühren, ohne Abzug der Druck- und andern Kosten, die unter den Kanzleikosten des Ausgabenbudgets erscheinen)

„ 5,000. — „ 5,000. —

Fr. 5,000. — Fr. 5,000. —

Die Kommission glaubt, es fließen der eidgenössischen Kanzlei noch andere Einnahmen zu als von dem Bundesblatte, wie Kanzleisporteln u. Sie stellt zur Regulirung des Verhältnisses für die Zukunft die Anträge: a. Sämmtliche Kanzleieinnahmen sind in dem Einnahmenbudget zu verzeichnen; b. es habe der Bundesrath ein Gesetz über die eidgenössischen Kanzleisporteln vorzubereiten und der Bundesversammlung zu hinterbringen.

	Zusammenzug der Einnahmen.		Ansaß des Bundesrathes.		Ansaß der Kommission.	
	Fr.	—	Fr.	—	Fr.	—
I. Politisches Departement	Fr.	—	Fr.	—	Fr.	—
II. Departement des Innern	"	—	"	—	"	—
III. Militärdepartement	"	19,560.	"	18,560.	"	18,560.
IV. Finanzdepartement	"	541,972. 53	"	709,148. 85	"	709,148. 85
V. Handels- und Zolldepartement	"	—	"	—	"	—
VI. Post- und Baudepartement	"	—	"	—	"	—
VII. Justiz- und Polizeidepartement	"	—	"	—	"	—
VIII. Eidgenössische Kanzlei	"	5,000.	"	5,000.	"	5,000.
Summe der Einnahmen:		Fr. 566,532. 53	Fr. 732,708. 85			

B. Ausgaben.

I. Politisches Departement.

1. Besoldungen und Tagelöhner:

- a. Besoldung des Geschäftsträgers in Paris Fr. 16,000. — Fr. 16,000. —
- b. Besoldung des Geschäftsträgers in Wien " 12,000. — " 12,000. —

Bezüglich auf diese Ansätze, Litt. a und b, stellt jedoch die Kommission die Anträge: „1) der Bundesrath möchte untersuchen und Bericht erstatten, ob es nicht der Fall sei, die Stellen der Geschäftsträger in Paris und Wien aufzuheben und durch bloße Konsulate zu ersetzen.“ 2) Bezüglich auf den Anschlag Litt. b besonders: „der Bundesrath sei einzuladen, weil die Geschäftsträgerstelle in Wien dermal nicht besetzt ist, dem funktionirenden Agenten oder Stellvertreter zwar eine billige Entschädigung, jedoch in keinem Falle den vollen Betrag des ausgesetzten Gehaltes für die Hauptstelle zu verabreichen.“

c. Besoldung des Departementssekretärs:

Die Kommission stellt bei Anlaß dieses Ansatzes den allgemeinen Antrag, „daß bei sämmtlichen Departementen die Ansätze für Sekretäre, Bureau-, Literatur- und Militärfkosten gestrichen, und dagegen in das Budget der eidgenössischen Kanzlei die nöthigen Ansätze aufgenommen werden, um von diesen aus die sämmtlichen Departementsbureaus mit den erforderlichen Personalien und Materialien versorgen zu können, mit einziger Ausnahme des Militärdepartementes, für welche ein eigener Sekretär und eine eigene Bureauverwaltung, gestützt auf die bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse, für

Uebertrag Fr. 28,000. — Fr. 28,000. —

	Ansatz des Bundesrathes.	Ansatz der Kommission.
Uebertrag	Fr. 28,000. —	Fr. 28,000. —
so lange beizubehalten ist, bis eine daheringe neue Organisation erfolgt sein wird."		
d. Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien	" 8,000. —	" 8,000. —
2. Verschiedenes:		
a. Repräsentationskosten	" 2,000. —	" 2,000. —
b. und c fallen weg in Folge des oben gestellten Antrages.		
Summe für das politische Departement:	Fr. 38,000. —	Fr. 38,000. —
II. Departement des Innern.		
Nr. 1, 2 und 4 fallen weg in Folge des allgemeinen Antrages bei dem politischen Departement.		
3. Preise für Wissenschaft, Kunst, Gewerbswesen, Landwirtschaft und gemeinnützige Thätigkeit	" 8,000. —	— —
„Die Kommission beantragt mit Rücksicht auf die dießjährige Finanzlage Streichung dieses Ansatzes.“		
	Fr. 8,000. —	Fr. — —
III. Militärdepartement.		
1. Besoldungen und Taggelder:		
b. Besoldung des Departementssekretärs	" 3,000. —	" 3,000. —
„Die Kommission beantragt: es möchte das Besoldungsverhältniß dieses Beamten für die Zukunft nach dem gleichen Maßstabe bestimmt werden, wie für die übrigen Departementssekretärs.“		
c. Kosten des Personellen des Sekretariates	" 4,000. —	" 4,000. —
3. Theoretischer Unterricht:		
b. Unterstützung von Offizieren, die sich im Auslande auszubilden gedenken	" 1,000. —	" — —
„Die Kommission ihrerseits beantragt Streichung dieses Ansatzes für das gegenwärtige Jahr.“		
7. Trigonometrische Arbeiten, wie die Ansätze des Bundesrathes	" 26,800. —	" 26,800. —
„Die Kommission beantragt: es möchte der Bundesrath der Bundesversammlung über den Stand der trigonometrischen Arbeiten der Schweiz und über die zu ihrer Vollendung noch erforderlichen Kosten Bericht erstatten.“		
8. Kriegsmaterial:		
b. Unterhalt	" 1,600. —	" 1,600. —
c. Kartätsch-Granaten, Restanz des Kredites	" 3,000. —	" 3,000. —
d. Vollendung der Perkussionirung	" 10,000. —	" 10,000. —
9. Spitalgeräthschaften, fünfte Rate	" 9,000. —	" 9,000. —
10. Eidgenössische Magazine, wie der Ansatz des Bundesrathes	" 5,300. —	" 5,300. —
Uebertrag	Fr. 63,700. —	Fr. 62,700. —

	Uebertrag	Ansatz des Bundesrathes. Fr. 63,700. —	Ansatz der Kommission. Fr. 62,700. —
11. Festungswerke, wie der Ansatz des Bundesrathes, weniger Fr. 1000 für die Befestigungswerke für Bellinzona, in Folge stattgefundenener Zurückweisung an den Bundesrath	"	3,000. —	" 2,000. —
12. Allmend zu Thun:			
a. Zins des darauf haftenden Kapitals Fr. 75,000 à 4%	"	3,000. —	" 3,000. —
e. Verwaltungskosten	"	400. —	" 400. —
13. Pensionen für 1849	"	40,000. —	" — —
„Die Kommission beantragt: a. Mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1848 für Pensionen nur zirka Fr. 21,000 ausgesetzt worden und die Summe in diesem Jahre eher sich vermindern als vermehren muß, nur auszusetzen	"	— —	" 21,000. —
b. dabei jedoch immerhin und gemäß vorläufig gefaßten Beschlusses des Nationalrathes die definitive Kreditirung dieses Ansatzes auf Grundlage eines vorzulegenden Pensionsetats vorzubehalten.“			
14. Gerichtskosten	"	800. —	" 800. —
16. Grenzbewachungskosten von 1849 im Kanton Tessin (laut Ausscheidung in der Eingangsbilanz)	"	62,270. —	" 62,270. —
Summe für das Militärdepartement:		Fr. 173,170. —	Fr. 152,170. —
IV. Finanzdepartement.			
1. Gehalte, Tag- und Reisegelder:		Ansatz des Bundesrathes.	Ansatz der Kommission.
a. Mitglieder des Nationalrathes, wie der Ansatz des Bundesrathes	Fr.	76,000. —	Fr. 76,000. —
b. Bundesrath	"	36,000. —	" 36,000. —
c. Das Bureau.			
Ein Staatskassier	"	2,400. —	" 2,400. —
Ein Staatsbuchhalter ic.	"	1,650. —	" 1,650. —
Drei Kassiere ic.	"	3,000. —	" 3,000. —
„Die Kommission beantragt die Bewilligung dieses letztern Ansatzes unvorgreiflich der Organisation des Finanzbureau und der Finanzadministration, die durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist, und namentlich ohne der Frage über Fortbestand oder Nichtfortbestand besonderer Titel- und Zinsverwalter in den Kantonen zu präjudizieren. Ein Sekretär; fällt weg in Folge des allgemeinen Antrages.			
d. Sachverständige und Kommissionen	"	4,000. —	" 4,000. —
2. Mobilien in das Bureau und in die Kassen, fällt weg in Folge des allgemeinen Antrages	"	— —	" — —
3. Verzinsung von Staatsschulden:			
a. Zins des eidgenössischen Anleihe von Fr. 3,300,000 zu 5%, fällig auf 31. Dezember 1849	"	165,000. —	" 165,000. —
Uebertrag		Fr. 288,050. —	Fr. 288,050. —

B. Ausgaben.

	Ansatz des Bundesrathes.	Ansatz der Kommission.
Uebertrag	Fr. 288,050. —	Fr. 288,050. —
b. Zins der Restanzschuld auf dem doppelten Geldfontingente von Fr. 420,983. 65 pro 1849, zu 5%	" 19,228. 35	" 21,049. 18
„Die Kommission beantragt, diese Zinsausgabe auf die von ihr ausgesetzte Summe zu setzen, weil sie dem Betrage des vollen Jahreszinses entspricht. Der bis Ende 1848 verfallene Zinsbetrag ist als Ausgabeerstanz in der Eingangsbilanz enthalten, gehört also nicht in das Budget der laufenden Verwaltung.“		
4. Pulverfabrikation, wie die Ansätze des Bundesrathes	" 81,000. —	" 81,000. —
„Die Kommission beantragt, es möchte über das von dem Bundesrathe zu Fr. 300,000 veranschlagte Betriebskapital nach vollzogener Uebernahme der Pulverfabrikation ein detaillirter Etat angefertigt und seiner Zeit dem allgemeinen Vermögensetat des Bundes einverleibt werden.“		
5. Zündkapselabrikerie, wie die Ansätze des Bundesrathes	" 10,689. —	" 10,689. —
„Die Kommission beantragt, es möchte von dem Bundesrathe ein Etat des in dieser Fabrikation liegenden Betriebskapitals angefertigt und dem allgemeinen Vermögensetat des Bundes einverleibt werden.“		
6. Bauten und Anschaffung von Mobilien, wie der Ansatz des Bundesrathes	" 7,996. —	" 7,996. —
Summa:	Fr. 406,963. 35	Fr. 408,784. 18
V. Handels- und Zolldepartement.		
1. Gehalte, Bureau- und Reisekosten, a, b und c fallen weg, gemäß allgemeinen Antrages.		
d. Experten und Reisen	" 5,000. —	" 5,000. —
VI. Post- und Baudepartement.		
A. Das Departement, a, b und c fallen weg, gemäß allgemeinen Antrages.		
d. Experten und Reisen	" 4,600. —	" 4,600. —
„Die Kommission beantragt, es möchte der Bundesrath die Frage untersuchen und begutachten, inwieweit die allgemeinen Verwaltungskosten dieses Departements aus den Posteinnahmen, das ist, auf Rechnung der Kantone, zu bestreiten seien?“		
VII. Justiz- und Polizeidepartement.		
A. Das Departement, a, b, d und e fallen weg nach meinem Antrag.		
c. Kosten für Experten	" 3,000. —	" 3,000. —
C. Polizei, wie die Ansätze des Bundesrathes	" 2,400. —	" 2,400. —
(Ein Rechnungsfehler in dem Budget des Bundesrathes von Fr. 1000 ist in den hierseitigen Ansätzen berichtigt.)		
	Fr. 5,400. —	Fr. 5,400. —

VIII. Eidgenössische Kanzlei.

A. Beförderungen und Tagelöhner:

	Anfang des Bundesrathes.	Anfang der Kommission.
Kanzler	Fr. 4,000. —	Fr. 4,000. —
Staatschreiber	" 2,400. —	" 2,400. —
Archivar zu Fr. 2000, für sechs Monate	" 1,000. —	" 1,000. —
Registrator	" 2,000. —	" 2,000. —
2 Uebersetzer für das Französische zu Fr. 1600	Fr. 3,200. —	
1 Uebersetzer für das Italienische zu Fr. 1600, für sechs Monate	" 800. —	
2 Kanzleisekretäre zu Fr. 1600	" 3,200. —	
Für die beiden Uebersetzer im National- und Ständerath	" 2,000. —	
Die Ansätze des Bundesrathes für sechs Departementsekretäre (ausgeschlossen den Sekretär der Militärdirektion), welche aus den Departementsbudgets gestrichen werden, betragen zusammen	<u>" 9,900. —</u>	
	" 19,100. —	

Am Plage dieser Ansätze beantragt die Kommission folgende:

„5 Kanzleisekretäre, worunter zwei vor- züglich für die Uebersetzungen bestimmt, von Fr. 1600—2000, Durchschnitt Fr. 1800	" 9,000. —	
„2 Kanzlisten von Fr. 1200—1600, Durch- schnitt Fr. 1400	" 2,800. —	
„Aushülfe für Uebersetzungen in den Rätthen	<u>" 2,000. —</u>	
		" 13,800. —
6 Kopisten für die Kanzlei und die De- partemente	" 5,000. —	" 5,000. —
4 Kanzlei- und Departementsweibel	" 2,880. —	" 2,880. —
Für Bedienung der beiden Rätthe	" 1,000. —	" 1,000. —
B. Bureauauslagen und Anschaffung von Mobilien:		
Druckkosten und Lithographien	" 10,000. —	" 10,000. —
Buchdrucker- (soll heißen Buchbinder-) Rechnungen	" 3,000. —	" 3,000. —
Schreibmaterialien für die Bundesbe- hörden, Departemente und Kanzlei	" 4,000. —	
Die für „Bureauauslagen“ aus den Departementsbudgets gestrichenen An- sätze betragen (Handels- und Zoll- departemente Fr. 600, Postdepartement Fr. 800, Justizdepartement Fr. 400) .	<u>" 1,800. —</u>	
zusammen		<u>" 5,800. —</u>

Uebertrag Fr. 56,180. — Fr. 45,080. —

B. Ausgaben.

	Ansatz des Bundesrathes.	Ansatz der Kommission.
Uebertrag	Fr. 56,180. —	Fr. 45,080. —
Die Kommission beantragt am Platz dieser Summe		" 5,000. —
Einrichtung der Kanzlei, Anschaffung von Schreibpulten, Schränken u. s. w.	" 1,200. —	
Aus den Departementalbudgets sind für „Mobiliaranschaffungen“ gestrichen worden (politisches Departement Fr. 280, Departement des Innern Fr. 400, Fi- nanzdepartement Fr. 600, Zolldeparte- ment Fr. 500, Postdepartement Fr. 1800, Justizdepartement Fr. 300)	<u>" 3,880. —</u>	
		" 5,080. —
Die Kommission beantragt am Platz dessen eine runde Summe von		" 5,000. —
Literatur, Karten etc. (aus den Departement- budgets wurden an bisherigen An- sätzen gestrichen: Politisches Departement Fr. 150, Departement des Innern Fr. 200, Justizdepartement Fr. 100)		
	" 450. —	" 300. —
Porti	" 2,000. —	" 2,000. —
		<u>Summa: Fr. 63,710. — Fr. 57,380. —</u>

IX. Für Unvorhergesehenes. Ohne auf ganz außerordentliche Ereignisse, wie Grenzbewachungen und Kriegsrüstungen, Rücksicht nehmen zu wollen, glaubt die Kommission doch, es trete hin und wieder die Nothwendigkeit von Ausgaben ein, welche zu keinem der in diesem Budget vorgesehenen Ansätze gehören. Der Vollständigkeit des Budgets wegen schlägt sie daher die Aufnahme eines Ansatzes für Unvorhergesehenes vor, von Fr. 25,000. —

Zusammenzug der Ausgaben.

I. Politisches Departement	Fr. 38,000. —	Fr. 38,000. —
II. Departement des Innern	" 8,000. —	" — —
III. Militärdepartement	" 173,170. —	" 152,170. —
IV. Finanzdepartement	" 406,963. 35	" 408,784. 18
V. Handels- und Zolldepartement	" 5,000. —	" 5,000. —
VI. Post- und Baudepartement	" 4,600. —	" 4,600. —
VII. Justiz- und Polizeidepartement	" 5,400. —	" 5,400. —
VIII. Eidgenössische Kanzlei	" 63,710. —	" 57,380. —
IX. Für Unvorhergesehenes	" — —	" 25,000. —
	<u>Summe: Fr. 704,843. 35</u>	<u>Fr. 696,334. 18</u>

Bilanz.

	Ansatz des Bundesrathes.	Ansatz der Kommission.
Die Einnahmen betragen	Fr. 566,532. 53	Fr. 732,708. 85
Die Ausgaben betragen	„ 704,843. 35	„ 696,334. 18
Ausfall nach den Ansätzen des Bundesrathes	Fr. 138,310. 82 ¹⁾	
Fürschuß nach den Ansätzen der Kommission		Fr. 36,374. 67

Einige Bemerkungen und Nachweisungen.

1. Zu den laufenden Verwaltungsausgaben, welche in obigem Budget angefügt sind, kommen noch die zurückgewiesenen Militärausgaben. Würden dieselben nach den vorläufigen Ansätzen des Bundesrathes genehmigt, so betrügen sie Fr. 466,079. —

Nach Abzug des oben sich ergebenden Fürschusses von „ 36,374. 67

ergäbe sich in diesem Falle ein Ausfall von Fr. 429,704. 33

Die Zoll-, Post- und Justizbudgets, welche neben diesen Militärausgaben vorläufig ebenfalls ausgeschieden wurden, werden hingegen auf die definitive Gestaltung des Defizites keinen Einfluß haben; das Postbudget nämlich an sich nicht, indem es nur die Rechnungen der Kantone berührt, und das Zoll- und Justizbudget deshalb nicht, weil die daherigen neuen Einrichtungen vor dem 1. Januar 1850 voraussichtlich nicht in's Leben treten. Je nachdem also die zurückgewiesenen Militärausgaben erledigt werden, wird das Defizit größer oder geringer sich herausstellen.

2. Laut der obigen Zusammenstellung betragen die laufenden Einnahmen nach den Ansätzen des Bundesrathes nur Fr. 566,532. 53

d. i. weniger als nach den Ansätzen der Kommission „ 166,176. 32

Facit: Fr. 732,708. 85

Der Grund dieser Abweichung liegt in folgenden Punkten:

- Mehransatz der Kommission für den Zins auf der Hauptsumme der Sonderbundsriegeskostenschuld (vergleiche Einnahmen, Finanzdepartement, Ziffer 3) Fr. 977. 92
- Neuer Ansatz der Kommission für den Mehrbetrag der Sonderbundsriegeskosten (vergleiche die nämliche Rubrik) „ 16,198. 40
- Mehransatz der Kommission für den Ertrag der Grenzgebühren „ 150,000. — ²⁾

Fr. 167,176. 32

Davon ab der Minderansatz auf dem Verkauf der Militärreglemente „ 1,000. —

Macht aus obige Differenz von „ 166,176. 32

Die laufenden Ausgaben nach den Ansätzen des Bundesrathes betragen „ 704,843. 35

d. i. mehr als nach den Ansätzen der Kommission „ 8,509. 17

bleiben: Fr. 698,334. 18

¹⁾ Warum nach den Ansätzen des Bundesrathes dieses Defizit sich herausstellt, wird in den nachfolgenden Bemerkungen erläutert.

²⁾ Erläuterung. Im Vergleiche zum Gesamtbudget des Bundesrathes steigt dieser Mehransatz zwar nicht so hoch. Außer den Fr. 150,000 Grenzgebühren für die erste Jahreshälfte erscheint nämlich auch auf dem neuen Zollsysteme für die zweite Hälfte des Jahres eine Neueinnahme für die Bundeskasse von Fr. 99,775, so daß in dem Budget des Bundesrathes eine Zoll- oder Grenzgebühreneinnahme für das laufende Jahr von Fr. 249,775 erscheint, also nur Fr. 50,225 weniger, als die Kommission an Grenzgebühreneinnahmen angefügt hat. Allein weil die ganze auf das neue Zollsystem gegründete Einnahme aus dem ordentlichen Budget ausgeschieden wurde, so fielen damit auch jene Fr. 99,775 daraus weg und im Verhältnisse zum ordentlichen Budget zeigt sich demnach allerdings jener Mehransatz der Kommission von Fr. 150,000.

Der Nachweis davon liegt in Folgendem:

a. Streichung des Ausgabenansatzes des Departements des Innern für Preise zc.	Fr.	8,000. —
b. Streichung des Ausgabenansatzes für Bildung von Offizieren im Ausland .	„	1,000. —
c. Verminderung des Ansatzes für Bellinzona	„	1,000. —
d. Verminderung des Ansatzes der Pensionen	„	19,000. —
e. Verminderungen auf den Ansätzen für Sekretärs, Bureau-Mobiliar- und Literaturkosten	„	6,330. —
	Fr.	<u>35,330. —</u>
f. Dagegen Mehransatz für die Verzinsung der Restanzschuld des doppelten Geldkontingentes	Fr.	1,820. 83
g. Mehransatz für Unvorhergesehenes	„	25,000. —
	„	<u>26,820. 83</u>

Macht obige: Fr. 8,509. 17

3. Durch Zusammenstellung der von der Kommission gemachten Ausschreibungen findet sich das Ergebnis des Budgets des Bundesrathes in folgender Weise wieder:

	Einnahmen.	Ausgaben.
I. Kapitale und Erstanzen	Fr. 1,707,322. 39	Fr. 1,177,013. 65
II. Neue Organisationen und Einrichtungen	„ 4,680,000. —	„ 5,060,683. —
III. (Auf bestehenden Einrichtungen beruhende) Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Bundesrathes	„ 566,532. 53	„ 704,843. 35
Mehreinnahmen nach dem Budget des Bundesrathes		„ 10,312. 92
Dazu ein Rechnungsfehler in dem Polizeibudget des Bundesrathes (siehe S. 20 hievor)		„ 1,000. —
Ebenso ein Rechnungsfehler in dem Budget der eidgenössischen Kanzlei von		„ 2. —
	<u>Fr. 6,953,854. 92</u>	<u>Fr. 6,953,854. 92</u>

Gleich den Totalsummen des Budgets des Bundesrathes Fr. 6,953,854. 92 Fr. 6,953,854. 92

4. Die in dem Budget des Bundesrathes verzeigte Mehreinnahme von Fr. 10,312. 92 ist nicht ein wirklicher Fürschuß der laufenden Verwaltung, sondern bloß ein Ueberschuß der Kaffeieinnahmen, was aus folgender Zusammenstellung klar wird:

I. Kapitale und Erstanzen:

Einnahmen	Fr. 1,707,322. 39
Ausgaben	<u>„ 1,177,013. 65</u>

Fürschuß an Kapital und Erstanzen Einnahmen: „ 530,308. 74

II. Uebrige Budgetansätze:

Einnahmen:

a. von neuen Organisationen zc. .	Fr. 4,680,000. —
b. von bestehenden Einrichtungen zc. „	<u>566,532. 53</u>

„ 5,246,532. 53

Ausgaben:

a. von neuen Organisationen zc. .	Fr. 5,060,683. —
b. von bestehenden Einrichtungen zc. „	<u>704,843. 35</u>

„ 5,765,526. 35

Ausfall auf den übrigen Budgetansätzen: „ 518,993. 82

Fr. 11,314. 92

Davon abziehen obige zwei Rechnungsfehler in dem Budget des Bundesrathes von

„ 1,002. —

„ Fr. 10,312. 92

bleiben:

Würde nun der Fürschuß auf den Kapital- und Erstanzeinnahmen als disponibler Fond für die Deckung des Ausfalls der laufenden Verwaltung verwendet werden können, so ergäbe sich allerdings der in dem Budget des Bundesrathes verzeigte Fürschlag (siehe Seite 24, unten) von Fr. 10,312. 92

Allein daß diese Verwendung nicht stattfinden darf, liegt in den allgemein anerkannten Grundsätzen der Finanzwirthschaft.

5. Ueber die Frage, wie das sich erzeigende Defizit zu decken sei, erlaubt sich die Kommission nur die Andeutungen, daß es nur entweder durch Erhebung eines Geldkontingentes von den Kantonen, oder aber durch Erhöhung der Zolleinnahmen geschehen kann. Den erstern Weg rät die Kommission nicht an; hingegen kann der zweite auf doppelte Art eingeschlagen werden; entweder nämlich so, daß die Einführung des neuen Zollsystemes mit einem ansehnlichen Reinertrage für die Bundeskasse noch in diesem Jahre in's Leben geführt, oder aber, wenn dieß nicht möglich sein sollte, inzwischen die bestehenden Grenzgebühren vom 1. Juni oder Juli nächsthin an, erhöht werden. Die Kommission will in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen, bis der Nationalrath über die Behandlung des Zollgesetzes sich ausgesprochen haben wird.

V. Schlußanträge.

Die Kommission reassümirt ihren Bericht in folgende Schlußanträge zusammen:

- I. Es sei der Finanzetat des Bundes auf 31. Christmonat 1848 abzuschließen nach den Anträgen, welche am Schlusse der ersten Abtheilung des Nähern formulirt sind.
- II. Es seien die Kapital- und Erstanzenansätze von dem Budget der laufenden Verwaltung auszuscheiden, nach den Anträgen, welche in der zweiten Abtheilung des Berichtes niedergelegt sind.
- III. Es seien die Budgetansätze für neue noch nicht in's Leben getretene Einrichtungen von dem ordentlichen Budget auszuscheiden und in eigene Spezialbudgets zu verweisen, nach dem Systeme, welches in der dritten Abtheilung des Berichtes auseinandergesetzt ist.
- IV. Es sei das ordentliche Budget, wie es von der Kommission in der vierten Abtheilung des Berichtes zusammengestellt worden, sammt den bei den einzelnen Artikeln gestellten Anträgen der Berathung des Nationalrathes zu Grunde zu legen.

Bern, den 25. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder der Budgetkommission.)

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1849
Date	
Data	
Seite	36-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.